

Az.: 3 A 536/25
1 K 1140/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Oberlandesgericht Dresden
dieses vertreten durch den Präsidenten
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Namensrecht
hier: Antrag auf Bewilligung von PKH für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Antrag auf
Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 8. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. August 2025 - 1 K 1140/25 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfe- und sinngemäß auch gestellte Beiordnungsantrag des Klägers für ein noch zu betreibendes Zulassungsverfahren bleibt ohne Erfolg, denn sein beabsichtigter, gegen das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden gerichteter Zulassungsantrag bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. v. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist hier zum Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Beweismittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 1999, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 38; BayVGH, Beschl. v. 8. November 2021 - 15 ZB 21.31578 -, juris Rn. 8 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 784). Andernfalls könnte dem bedürftigen Rechtsmittelführer nachträglich keine Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist gewährt werden mit der Folge, dass der beabsichtigten Rechtsverfolgung schon deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt.
- 3 § 124 Abs. 2 VwGO legt für einen Antrag auf Zulassung der Berufung bestimmte Darlegungspflichten fest. Insoweit dürfen die Darlegungsanforderungen in isolierten Prozesskostenhilfungsverfahren bei anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern in Verfahren mit Vertretungszwang im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG jedoch nicht überspannt werden. Für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung, für den nach § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang besteht, reicht es daher aus, dass ein nichtanwaltlich vertretener Antragsteller im isolierten Prozesskostenhilfungsverfahren zumindest cursorisch und in groben Zügen darlegt, auf welche Gründe er seinen Zulassungsantrag stützen will (BayVGH a. a. O.). Das

Oberverwaltungsgericht hat dann von Amts wegen auch anhand des weiteren Akteninhalts zu prüfen, ob der beabsichtigte Zulassungsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

- 4 Hiervon ausgehend hat der Kläger, der seine Bedürftigkeit nachgewiesen hat, nicht dargetan, dass sein Zulassungsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Mit ihr hat er vom beklagten Freistaat Sachsen die Unterlassung begehrt, dass er durch das Amtsgericht Dresden nicht mit seinem vollständigen Namen adressiert werde, und diesen dazu verurteilt werden solle, ihm alle Schreiben, die ihm in seinem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht D..... mit dem Aktenzeichen..... unter Angabe nur des Vornamens „T.....“ übersandt worden seien, nochmals unter Verwendung des vollständigen Namens zu übersenden.
- 6 Zur Begründung hat das Gericht zusammengefasst auf Folgendes hingewiesen: Der Klage vor dem Verwaltungsgericht, eine nochmalige Zustellung bestimmter Schreiben des Amtsgerichts herbeizuführen, fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Die Wirksamkeit der Zustellung oder, wenn die förmliche Zustellung eines Schreibens nicht erforderlich sei, der Zugang dieses Schreibens sei innerhalb des betreffenden gerichtlichen Verfahrens zu klären, hier also durch den zuständigen Richter im Zivilverfahren vor dem Amtsgericht. Eine verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Entscheidung könne der Kläger innerhalb des zivilprozessualen Rechtswegs angreifen. Die Möglichkeit, bestimmte und vom Kläger behauptete Verfahrensfehler des Zivilgerichts auszulagern und vor dem Verwaltungsgericht klären zu lassen, bestehe daneben nicht. Ungeachtet dessen seien ihm die an „T..... S.....“ adressierten Schreiben sehr wohl wirksam zugegangen, weil er selbst bekunde, die mit diesem Namen versehenen Schreiben erhalten zu haben.
- 7 Hinsichtlich des ersten Klageantrags sei die zulässige Leistungsklage unbegründet. Dem Kläger stehe gegen den Beklagten kein Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB und kein inhaltlich nach denselben Maßstäben zu bemessender öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch zu.
- 8 In der Adressierung von Schreiben an „T..... S.....“ statt an „T..... H..... T..... S.....“ durch das Amtsgericht D..... liege schon kein Bestreiten des Rechts des Klägers, diesen Namen zu gebrauchen. Voraussetzung dafür wäre, dass sich aus dem Verhalten des Verletzers (des Amtsgerichts) ergebe, dass er das Recht eines Dritten zum Gebrauch seines Namens nicht anerkenne. Ein solches Bestreiten sei auch konkludent möglich. Eine schlichte Falschangabe des Namens reiche dafür allerdings nicht aus. Spreche jemand einen anderen versehentlich mit einem falschen Namen an, so liege hierin selbstredend kein Bestreiten des Namens. Dahinter stehe die Erwartung, dass eine Anrede mit falschem Namen zunächst sozialadäquat als

Missverständnis hingenommen und durch die Aufklärung über die richtige oder gewünschte Anrede geklärt, anstatt sofort als Leugnung des richtigen oder Zuschreibung des falschen Namens verstanden werde. Für die Annahme eines Bestreitens müsse das Verhalten des Störers vielmehr das Recht zum Namensgebrauch ernsthaft in Frage stellen. Diese Grundsätze ließen sich auf das Format der Adressangabe in einem gerichtlichen Verfahren, in dem jemand in diesem beschränkten Rahmen mit falschem Namen adressiert werde, übertragen.

- 9 Ohne besondere Anhaltspunkte könne in der Versendung von zwei Schreiben, die nur den Vornamen „T.....“ enthielten, aber nicht zugleich ein konkludentes Bestreiten seines Rechts zum Gebrauch aller drei Vornamen gesehen werden. Ein Bestreiten lasse sich auch der Antwort auf die vom Kläger erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde nicht entnehmen. Das Amtsgericht nehme hierin nur darauf Bezug, dass eine vom Kläger angeführte jahrelange Falschschreibung in dem Ende Dezember 2024 eingeleiteten Verfahren nicht stattgefunden haben könne. Das Amtsgericht habe das Schreiben vom... Februar 2025 nochmals mit allen drei Vornamen übersandt, den Fehler also sogar ausdrücklich korrigiert. Ein Bestreiten liege auch nicht darin, dass es nach der Dienstaufsichtsbeschwerde zu einem weiteren Schreiben an „T..... S.....“ vom... März 2025 gekommen sei. Gerade nachdem dem Kläger zwischenzeitlich ein Schreiben unter dem vollständigen Namen zugegangen sei, bewege sich die erneute Falschadressierung im Rahmen dessen, was er in rechtlicher Hinsicht hinzunehmen habe. Auch nach der zweiten Falschschreibung sei es ihm daher zuzumuten, das Gericht auf die von ihm gewünschte Adressierung hinzuweisen, ohne dass er hierauf bereits einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch hätte. Dass das Amtsgericht nicht bereit wäre, seinen vollständigen Namen mit allen drei Vornamen grundsätzlich anzuerkennen, wie es für eine Namensleugnung erforderlich wäre, gebe der Zugang eines zweiten Schreibens mit nur einem Vornamen unter diesen Umständen nicht her. Dasselbe gelte für das Verhalten des Beklagten nach Klageerhebung. Denn mit der Klageerwidern vom.. April 2025 habe er mitgeteilt, die Stammdaten, aus denen die Anschreiben erzeugt würden, einer Prüfung unterzogen zu haben. Damit habe er entgegen der Auffassung des Klägers dessen Anspruch nicht zugestanden, sondern auf Bitte des Gerichts in der Eingangsverfügung die Hinterlegung des Namens überprüft.
- 10 Schließlich fehle es an dem für eine Namensleugnung nach Rechtsprechung und Literatur erforderlichen Vorsatz. Dieser sei Voraussetzung des als solchen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruchs als Verletzungstatbestand, weil ansonsten jede falsche Verwendung eines Namens einen Anspruch aus § 12 BGB auslösen würde. Eine fahrlässige Begehungsweise stelle insofern schon keinen Verstoß dar, der einen Unterlassungsanspruch auslösen könnte. Einen solchen Vorsatz habe der Kläger nur pauschal behauptet. Er habe sich ansonsten auf den rechtlichen Standpunkt gestellt, dass ein Vorsatz nicht erforderlich sei. Aus den vorgelegten Unterlagen sei für das Gericht aber nichts dafür ersichtlich, dass er vorsätzlich

falsch adressiert werde. Das Gericht sehe sich auch nicht durch seine Amtsaufklärungspflicht dazu veranlasst, auf die schriftsätzliche Anregung des Klägers beim Amtsgericht dazu nachzuforschen, warum die in der Klageschrift angegebenen und nach Mitteilung des Beklagten auch weiterhin in den Stammdaten hinterlegten drei Vornamen in zwei Anschreiben fehlten. Dass irgendein Mitarbeiter des Amtsgerichts ein Interesse daran hätte, eine Prozesspartei bewusst mit falschen Namen anzuschreiben, dränge sich nicht auf, sondern sei im Gegenteil fernliegend. Aus demselben Grunde fehle es auch an einer Wiederholungsgefahr. Ein Richtigstellungsanspruch als „Minus“ zum Unterlassungsanspruch stehe dem Kläger ebenfalls nicht zu.

- 11 2. Der Kläger führt mit seiner Antragsbegründung mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zusammengefasst an:
- 12 Dritte seien gehalten, die amtliche Form zu beachten. Eine solche Pflicht könne aus § 12 BGB abgeleitet werden. Die Behörden hätten den tatsächlich geführten Namen des Betroffenen zu respektieren. Hierzu gebe es wenig Rechtsprechung. Er wolle erreichen, dass ihn das Amtsgericht so benenne, wie er amtlich heiße und vor Gericht auftrete. Die Fragwürdigkeit des Urteils sei detailliert aufgezeigt worden. Er solle die Konsequenzen falscher Datenverarbeitung durch das Amtsgericht alleine tragen. Er solle kein Abwehrrecht dagegen haben, mit falschem Namen adressiert zu werden, sondern müsse jedwede Postsendung des Amtsgerichts hinnehmen. Zusätzlich müsse er alle Kosten tragen, die entstanden seien, um das Amtsgericht zu einem richtigen Namensgebrauch bei korrekter Datenverarbeitung zu bringen. Dabei sei der Name, den ihm das Amtsgericht beilege, derart weit von seinem richtigen Namen entfernt, dass er bei dessen Verwendung zur Selbstbezeichnung eine Buße gemäß § 111 OWiG rischiere.
- 13 Damit sind die ins Einzelne gehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt.
- 14 Das Gericht hat unter Heranziehung der einschlägigen einhelligen Kommentarliteratur darauf abgehoben, dass, soweit das Klagebegehren überhaupt zulässig ist, in der schlicht irrümlichen Falschbenennung keine Namensleugnung liege. Darüber hinaus hat das Gericht den erforderlichen Vorsatz und die für einen Erfolg des Klageantrags erforderliche Wiederholungsgefahr im Einzelnen verneint. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Gerichts wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO verwiesen. Der Kläger ist mit seinem Vorbringen dem auch nicht laienhaft entgegengetreten.

- 15 Soweit er im Rahmen seines Vorbringens zu dem Zulassungsgrund der Divergenz ausführt, das Verwaltungsgericht verlange zu Unrecht bei dem öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB einen hierfür erforderlichen Vorsatz, gilt nichts anderes. Das in diesem Zusammenhang vom Kläger angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 1974 (- VII C 16.21 -, juris Rn. 11) steht dem nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte - wie vom Kläger zitiert - entschieden, dass es für den (öffentlich-rechtlichen) Unterlassungsanspruch grundsätzlich genüge, dass der Name einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wenn an ihn bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und Pflichten bewusst angeknüpft werde, nicht so gebraucht werde, wie er amtlich festgelegt sei. Der Verletzter müsse also den Namen so verwenden, wie er verbindlich festgelegt sei. Damit ist aber die unter Heranziehung der einschlägigen Kommentarliteratur vertretene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt, dass eine Namensleugnung nur und erst dann vorliegt, wenn sie zumindest bedingt vorsätzlich geschieht (vgl. nur Leyendecker-Langer/Radke, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Ausgabe Stand: 1. November 2025, § 12 BGB Rn. 23 m. w. N. auf die Kommentarliteratur). Dass das Bundesverwaltungsgericht in dem obigen Fall eine andere Auffassung vertreten haben könnte, ist schon aufgrund des dortigen Tatbestands zu verneinen. Denn die in Streit stehende Falschbenennung beruhte auf einer bewussten Entscheidung der dortigen Beklagten (der Deutschen Bahn), den ursprünglichen Namen der dortigen Klägerin bei der Bahnhofsbezeichnung fortzuführen.
- 16 Soweit er mit dem Hinweis auf eine „Verkehrung“ die verwaltungsgerichtliche Auffassung geprüft haben wollte, dem zweiten Klageantrag fehle das Rechtsschutzbedürfnis, hat er sich mit den gerichtlichen Ausführungen genauso wenig auseinandergesetzt wie mit dem Hinweis darauf, dass es ihm nicht um eine externe Kontrolle der amtsrichterlichen Verfahrensleitung oder auch nur um eine solche der Zustellungen gehe.
- 17 3. Die vom Kläger angeführte Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht gegeben, da er die hierfür erforderliche Gegenüberstellung zweier sich widersprechender Rechtssätze formuliert hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2025 - 3 A 577/24 -, juris Rn. 53 m. w. N.). Jedenfalls widerspricht - oben dargestellt - die von ihm angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht der vom Verwaltungsgericht vorausgesetzten Tatbestandsvoraussetzung der wenigstens bedingt vorsätzlichen Namensleugnung.
- 18 4. Nichts anderes gilt für die vom Kläger angeführte grundsätzlichen Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 19 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner

Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. November 2025 - 3 A 596/25.A -, juris Rn. 9 m. w. N.).

20 Der Kläger hält zum einen die nachfolgenden Fragen für klärungsbedürftig:

- „- ist absichtliche Falschbenennung/Adressierung stets Namensleugnung?
- falls nicht: bis zu welchem Grade/welcher Häufigkeit ist ein falscher Namensgebrauch hinzunehmen, ab wann wird er als Namensleugnung justitiabel?
- falls nicht: braucht es eine ausdrückliche Bestreitenserklärung?“

21 Zur Begründung führt er an, dass gemäß dem angegriffenen Urteil ein falscher Namensgebrauch an sich, auch im Wiederholungsfall, niemals eine Namensleugnung darstelle. Stets müssten weitere Indizien vorliegen, die ein „grundsätzliches“ Nichtanerkennen des richtigen Namens zeigten. Zudem führt er mehrere Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuchs an und zitiert aus ihnen auszugsweise. Im Schrifttum - so der Kläger - herrsche Einigkeit, dass ein Name auch konkludent geleugnet werden könne. Verschulden sei ebenso wenig erforderlich wie ein besonderes Interesse des Namensträgers. Abzugrenzen sei eine Namensleugnung allerdings von Versehen oder Irrtum.

22 Damit ist die Klärungsbedürftigkeit der drei formulierten Fragen nicht dargetan. Dass eine absichtliche Falschbenennung eine Namensleugnung i. S. d. § 12 BGB darstellt, ist - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - unstrittig. Daher kommt es auf die Klärung der für den Fall der Verneinung der ersten Frage gestellten Alternativfragen nicht an. Auch zeigen auch die auszugsweise angeführten Kommentarstellen keine von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abweichenden Auffassungen auf. Denn die zitierten Passagen befassen sich nur mit der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen der Gebrauch eines falschen Namens vorliegt. Die Passagen befassen sich aber nicht mit der Frage, welche subjektiven Voraussetzungen beim Verletzer erfüllt sein müssen, damit von einer Namensleugnung i. S. d. § 12 BGB auszugehen ist. Diese Frage ist - wie vom Verwaltungsgericht aufgezeigt - ebenfalls nicht strittig. Dies gilt auch für das weitere diesbezügliche Vorbringen des Klägers, dass eine Namensleugnung oder der Name auch konkludent geleugnet werden kann. Auch hierauf hat das Verwaltungsgericht zutreffend abgehoben.

23 Soweit der Kläger bei der Rüge von Verfahrensmängeln weiter die grundsätzliche Bedeutung dreier Fragen anspricht, die sich mit der Adressierung und Zustellung von Gerichtspost befassen, gilt nichts anderes. Denn das Verwaltungsgericht hat die Frage der wirksamen Zustellung und die Bekanntgabe von gerichtlichen Schreiben nicht entscheidungstragend geprüft,

sondern nur im Zusammenhang mit der Frage, ob dies vom Verwaltungsgericht geprüft werden könne, auf den tatsächlichen Erhalt der Schreiben hingewiesen.

- 24 5. Auch die vom Kläger gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO angeführten Verfahrensmängel liegen nicht vor.
- 25 Der Kläger führt hierzu zusammengefasst aus: Der Sachverhalt sei verfahrensfehlerhaft gedeutet worden. Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass es um wiederholte briefliche Zustellungen gegangen sei. Der Sachverhalt sei verdreht worden. Die Amtsermittlungspflicht sei verletzt worden, da ungeklärt geblieben sei, wie es zu den wiederholten Falschadressierungen habe kommen können. Ein Versehen, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, sei ausgeschlossen. Das Gericht hätte seiner Beweisanregung folgen und ermitteln müssen, ob ein Verschulden vorgelegen hätte. Sein Vortrag zu den Rechtsgrundlagen sei nicht erschöpfend behandelt worden. Er habe auf § 12 BGB, sodann auf die richtige Datenverarbeitung gemäß Art. 16 DSGVO und schließlich auf Abwehrrechte aus §§ 227, 862 BGB hingewiesen. Das Verwaltungsgericht habe sich nur mit der erstgenannten Anspruchsgrundlage befasst, die anderen aber nicht geprüft. Das Urteil verkehre Ursache und Wirkung, da es die Klageerwiderung als Indiz für die fehlenden Namensleugnungsabsicht des Beklagten heranziehe. Es sei zu Unrecht ein Prozessurteil zu seinem Klageantrag Nr. 3 ergangen.
- 26 Mit diesem Vorbringen sind keine Verfahrensfehler geltend gemacht.
- 27 5.1 Der dem Gericht sinngemäß vorgeworfene Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 86 Abs. 1 VwGO ist nicht erkennbar.
- 28 Die gerichtliche Aufklärungspflicht beinhaltet die Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Ein Verstoß dagegen ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn er sowohl in den ihn vermeintlich begründeten Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Dementsprechend müssen auch die für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen bezeichnet und es muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf die Vornahme der Sachverhaltsklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne solches Hinwirken von sich aus hätten aufbringen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2021 - 3 A 301/21 -, juris Rn. 31 m. w. N.).
- 29 Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausweislich der Niederschrift keinen Beweisantrag gestellt hat, sondern - wie von ihm selbst vorgetragen - nur

schriftlich eine Beweiserhebung angeregt haben will, hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung darüber nicht förmlich entscheiden müssen. Eine über die hierzu gemachten Angaben des Beklagten hinaus erforderliche Nachforschung darüber, wie es zu der zweimaligen Falschbenennung des Klägers gekommen sein konnte, hat sich dem Gericht nicht aufdrängen müssen. Hierzu wird auf die diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Feststellungen verwiesen. Zudem hat der Beklagte in seiner Erwiderung mit Schriftsatz vom 24. November 2025 darauf hingewiesen, die Bezeichnung „T..... H..... T..... S..... (alias T. H. T. S.....)“ habe darauf beruht, dass er in der anwaltlichen Klageschrift so als Beklagter bezeichnet worden sei. Dieser bislang nicht beanstandete Namenseintrag sei nunmehr angepasst worden. Hieraus kann ohne weiteres abgeleitet werden, dass die irrtümliche, nunmehr korrigierte Namensnennung des Klägers nicht mit dem hierfür erforderlichen wenigstens bedingten Vorsatz vorgenommen worden war. Weitere Nachforschungsbemühungen mussten sich dem Verwaltungsgericht angesichts dessen nicht aufdrängen.

- 30 5.2 Soweit der Kläger sinngemäß eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO rügt, gilt nichts anderes.
- 31 Mit dem Hinweis auf eine verfahrensfehlerhafte Sachverhaltsdeutung ist ein solcher Verstoß nicht begründet. Denn der Sache nach trägt der Kläger mit dem Hinweis auf eine Verdrehung des Sachverhalts die inhaltliche Unrichtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vor, weil er der Sache nach rügt, dass das Gericht zu Unrecht nicht von einer tatbestandmäßigen Namensleugnung ausgegangen sei.
- 32 Soweit er dem Gericht vorwirft, es habe die von ihm weiter zitierten Anspruchsgrundlagen nicht behandelt, trägt der Beklagte zu Recht vor, dass der Anspruch auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gemäß Art. 16 DSGVO vom Amtsgericht erfüllt wurde und ein Anspruch darauf, dass dem auch künftig nachzukommen sei, daraus und auch mangels der vom Verwaltungsgericht verneinten Wiederholungsgefahr nicht abgeleitet werden kann. Die vom Kläger weiter geltend gemachten Abwehransprüche aus Notwehr (§ 227 BGB) und wegen Besitzstörung (§ 862 BGB) werden von der spezielleren Vorschrift des § 12 BGB verdrängt und führen im Übrigen zu keinem anderen Ergebnis. Daher musste sich das Gericht hiermit nicht ausdrücklich befassen.
- 33 Die Rüge einer fehlerhaften Abweisung seines zweiten Klageantrags betrifft schließlich ebenfalls den bereits oben gewürdigten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel, belegt aber keinen Gehörsverstoß.
- 34 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da keine Gerichtskosten anfallen und Kosten nicht erstattet werden (§ 166 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

³⁵ Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

v. Welck

Kober

Nagel